

54. Welches Gericht ist zuständig für eine Klage auf Beurteilung zur Einwilligung in die Wandelung eines Grundstückstauschvertrages und zur Rücknahme des in Tausch gegebenen Grundstücks?

B.P.D. § 29.

II. Zivilsenat. Urt. v. 19. Januar 1909 i. S. G. (Rl.) w. St. (Bekl.).
Rep. II. 505/08.

- I. Landgericht Osnabrück.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Gemäß notarieller Urkunde vom 7. März 1907 schlossen die Parteien einen Tauschvertrag über Grundstücke. Die Auflassung der Grundstücke wurde vollzogen. Der Kläger erhob gegen den im Bezirke des Landgerichts Münster wohnenden Beklagten bei dem Landgerichte Osnabrück Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, in die Wandelung des erwähnten Tauschvertrages zu willigen und das dem Kläger in Tausch gegebene, zu Alfhausen — im Bezirke des Landgerichts Osnabrück — gelegene Grundstück zurückzunehmen. Der Einrede des Beklagten stattgebend, wies das Landgericht die Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit ab. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Die Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht ist im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts davon ausgegangen, daß es zur Wandelung des

Tauschvertrages nicht des Antrages auf Verurteilung des Beklagten zur Bewilligung der Wandelung bedurft hätte, sondern daß die Klage unmittelbar auf die Ausführung der Rückgängigmachung des Vertrages hätte gerichtet werden können. Auch darin hat das Berufungsgericht recht, daß die Zuständigkeit des Gerichts für mehrere in einer Klage verbundene Ansprüche, die sich als Teile eines einheitlichen Begehrens darstellen oder in dem Verhältnis von Haupt- und Nebenansprüchen zueinander stehen, einheitlich nach demjenigen Orte sich richtet, an dem die streitige Hauptverpflichtung zu erfüllen ist (§ 29 Z. B. O.). Ferner ist es an sich nicht zu beanstanden, wenn der Antrag auf Bewilligung der Wandelung mit Rücksicht auf die Wirkungen der Rechtskraft eines diesem Antrage entsprechenden Urteils im Verhältnis zu dem Antrage auf Rücknahme des Grundstückes als der Hauptanspruch angesehen, und letzterem Antrage nur untergeordnete Bedeutung beigemessen ist.

Dagegen ist es verfehlt, wenn die Zuständigkeit des Landgerichts Osnabrück aus dem Grunde verneint ist, weil der Beklagte die Bewilligung der Wandelung an seinem Wohnorte im Landgerichtsbezirke Münster zu erklären habe. Denn jedenfalls stellen sich bei einer Klage auf Wandelung eines bereits beiderseits vollzogenen Grundstückstauschvertrages die Verpflichtungen zur Rückkauflassung der Grundstücke als die Hauptverbindlichkeiten dar. Diese ist aber, da die Grundstücke in den Landgerichtsbezirken Osnabrück und Münster liegen, bei den betreffenden Amtsgerichten zu bewirken, in deren Bezirke die Grundstücke gelegen sind. Hieraus folgt bei der Gleichartigkeit der aus dem Tauschvertrage sich ergebenden Verpflichtungen beider Vertragsteile, daß für die Klage auf Wandelung des Tauschvertrages sowohl das Landgericht zu Münster als auch insbesondere das in Osnabrück, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, dessen Rücknahme verlangt wird, gleichmäßig zuständig ist. Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

Daher war die Einrede der Unzuständigkeit des Landgerichts Osnabrück unter Aufhebung der Instanzurteile zu verwerfen, und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen.“